

28.05.1998

## Geszentwurf

der Fraktion der CDU

### Fünftes<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

#### A Problem

Bei einem Vergleich der augenblicklichen Ruhegeldregelungen des Landesministergesetzes von Nordrhein-Westfalen mit den geltenden bundesgesetzlichen Ruhegeldregelungen bzw. den Ruhegeldregelungen anderer Bundesländer ergeben sich für nordrhein-westfälische Minister erhebliche Sondervorteile. So werden nach dem Landesbeamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zu zehn Jahren angerechnet, bereits ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr und bei einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren besteht ein lebensaltersunabhängiger Anspruch auf Ruhegehalt.

Diese Bevorzugung nordrhein-westfälischer Minister gegenüber ihren Amtskollegen in Bund und Ländern ist unangemessen und bedarf daher einer Korrektur.

#### B Lösung

§ 11 des Landesministergesetzes wird geändert.

#### C Alternativen

Keine.

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 18. Februar 1997 (GV. NW. S. 24)

Datum des Originals: 28.05.1998/Ausgegeben: 29.05.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

## D Kosten

Keine. Das Land Nordrhein-Westfalen wird durch erhebliche Einsparungen deutlich entlastet.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU****Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es steigt nach einer Amtszeit von vier Jahren mit jedem weiteren Jahr der Amtszeit um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als zweihundertdreißig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr."

§ 11 (Ruhegehalt)

(2) Ruhegehaltsfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere nach dem Landesbeamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt oder in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit einer mindestens sechsjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr und mit einer vierjährigen Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet."

(4) Bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren ruht der Anspruch auf das Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt oder in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit einer mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr, mit einer mindestens sechsjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr und mit einer vierjährigen Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet.

## Artikel 2

### Übergangsvorschriften

§ 11 des Landesministergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet auf die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und deren Hinterbliebene - weiterhin Anwendung.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1 Nr. 1 a):

Mit einer Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten von bis zu zehn Jahren liegt Nordrhein-Westfalen bundesweit an der Spitze. Grundsätzlich besteht eine Anrechenbarkeit ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach dem Beamtenrecht nur noch in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Selbst in Schleswig-Holstein und Brandenburg sind die Anrechnungszeiten deutlich geringer. Durch die Aufhebung erfolgt eine Angleichung an die bundesweiten Verhältnisse.

### Zu Artikel 1 Nr. 1 b):

Der bisherige Wortlaut von § 11 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz führt zu einer doppelten Anrechnung der ersten vier Jahre der Amtszeit. Mit der Neufassung von § 11 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz wird die Berechnung des Ruhegehalts an die bundesweit gängigen Regelungen angepaßt und vereinfacht. Die Neufassung von § 11 Absatz 3 Satz 2 orientiert sich an der Bundesregelung.

### Zu Artikel 1 Nr. 1 c):

Sowohl im Bund als auch in mehreren Bundesländern ruht der Ruhegehaltsanspruch der Minister bis zum 55. Lebensjahr. Die Neufassung von § 11 Absatz 4 orientiert sich an diesem Regelungsansatz.

### Zu Artikel 2:

Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes ist eine Übergangsregelung für die ehemaligen Minister bzw. für deren Hinterbliebene erforderlich.

Dr. Helmut Linssen  
Ruth Hieronymi  
Hermann-Josef Arentz  
Heinz Hardt  
Lothar Hegemann  
Werner Jostmeier  
Dr. Hans-Ulrich Klose

und Fraktion